

Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen  
auf öffentlichen Straßen in der Stadt St. Goar  
vom 22.03.1994

**in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 31.07.2013**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juni 1992 (GVBl. S. 143) der §§ 41 und 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 1991 (GVBl. S. 124) des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Neufassung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1714) sowie der §§ 1, 2 und 38 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 05. Mai 1986 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02. Juli 1992 (GVBl. S. 143) in seiner Sitzung am 21. März 1994 folgende Satzung beschlossen:

**§1 (Geltungsbereich)**

- (1) Diese Satzung gilt für alle in der Baulast der Stadt St. Goar stehenden öffentlichen Straßen inner- und außerhalb der geschlossenen Ortslagen, sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.
- (3) Zu der Straße gehören:
  1. der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  2. Die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im wesentlichen mit ihr gleich laufen,
  3. Luftraum über dem Straßenkörper,
  4. Der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.
- (4) Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung Land- oder Forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nichtöffentliche Straßen.

**§2 (Gebühren und Auslagen)**

- (1) Für die nach der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Stadt St. Goar erlaubnispflichtigen Sondernutzungen, werden Gebühren und Auslagen erhoben. Diese gliedern sich in: a) Verwaltungsgebühren, b) Benutzungsgebühren und c) bare Auslagen.
- (2) Die Gebühren und baren Auslagen werden auch erhoben, wenn die Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (3) Für Sondernutzungen, die unter § 41 Abs. 7 LStrG fallen, werden nur Benutzungsgebühren festgesetzt.

### **§3 (Verwaltungsgebühren)**

Für die Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro bis 50,00 Euro erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem im Einzelfall für die Entscheidung erforderlichen Verwaltungsaufwand, sowie der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

### **§4 (Berechnung der Benutzungsgebühren)**

- (1) Die Benutzungsgebühren richten sich nach dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis. Ergeben sich bei der Berechnung Cent, so wird auf volle Euro aufgerundet. Ist diese Gebühr niedriger, als die im Verzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben. Die mit dieser 3. Änderungssatzung vorgenommene Anpassung der in der Anlage zu § 4 der Satzung festgelegten Gebührensätze resultiert aus der Steigerung des Verbraucher-Preisindex für Deutschland mit Stand von 1994 (92,3 Punkte) bis August 2005 (108,7 Punkte), was eine Steigerung von 17,77 % bedeutet. Bei den Gebührensätzen zu C 2.1 und C 2.5 der Anlage zu § 4 der Satzung beträgt die Steigerung 13,58 % (Stand Preisindex vom Dezember 1996 mit 95,7 Punkten), da diese durch die 1. Änderungssatzung vom 10.12.1996 erhöht wurden. Ab dem Haushaltsjahr 2007 werden die festgelegten Gebührensätze jährlich zu Beginn eines jeden Jahres analog der prozentualen Veränderung des Verbraucher-Preisindex für Deutschland angepasst, wobei für die Anpassung jeweils der Preisindex mit Stand vom November des Vorjahres maßgebend ist. Die Preisindex-Erhöhung wird auf die zweite Stelle nach dem Komma nach oben aufgerundet, die Gebührensätze werden auf volle Euro-Cent noch oben aufgerundet.
- (2) Für Sondernutzungen, die nicht in der Gebührenordnung enthalten sind, wird eine Benutzungsgebühr erhoben, die nach der Berechnungsgrundlage eine in der Gebührenordnung bewerteten vergleichbaren Sondernutzung zu bemessen ist. Abs. 1 findet hier ebenfalls Anwendung.

### **§5 (Auslagen und Kautionen)**

- (1) Der Gebührenschuldner hat der Stadt St. Goar außer den genannten Gebühren, alle Auslagen zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
- (2) Ferne kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

## **§6 (Gebührensschuldner)**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Inhaber der Erlaubnis und
  - c) der Sondernutzer.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so sind sie Gesamtschuldner.

## **§7 (Entstehung von Fälligkeiten der Gebühren)**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht im Falle der Verwaltungsgebühr, soweit ein Antrag gestellt wird, mit dessen Eingang bei der Stadt St. Goar bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung St. Goar-Oberwesel in allen anderen Fällen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht im Falle der Sondernutzungsgebühren mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, bei unerlaubter Ausübung von Sondernutzungen mit deren Beginn.
- (3) Die Gebühren werden fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner, sofern nicht im Gebührenbescheid eine abweichende Fälligkeitsregelung getroffen wird.
- (4) Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden, soweit dies im Einzelfall geboten erscheint. Wird die Gebühr nicht bezahlt, erlischt die Erlaubnis.

## **§8 (Gebührenerstattung)**

- (1) Wird eine genehmigte Sondernutzung vom Nutzungsberechtigten nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig beendet, besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühren.
- (2) Eine entrichtete Sondernutzungsgebühr wird anteilmäßig zurückerstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die der Nutzungsberechtigte nicht zu vertreten hat. Die Erstattungsgebühr wird auf volle Euro aufgerundet. Benutzungsgebühren unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.
- (3) Verwaltungsgebühren und andere Auslagen werden nicht erstattet.

## **§9 (Gebührenfreiheit)**

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind gebührenfrei
  - a) bei Veranstaltung, die durch die Stadt St. Goar ausgeübt werden oder an deren Durchführung ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

- b) Bei Veranstaltungen, die zur Verschönerung des Stadtbildes beitragen und die in soweit auch im Interesse der Allgemeinheit ausgeübt werden.
  - c) Bei Sondernutzungen, die aus straßenverkehrstechnischer Sicht anerkannt werden.
  - d) Bei Wohltätigkeitsveranstaltungen sowie Hinweise auf deren Durchführung.
  - e) Für Informationsstände von privaten Organisationen, Vereinen und Gruppen soweit kein Verkauf stattfindet.
  - f) Bei Veranstaltungen politischer Parteien und deren Unterorganisationen sowie Hinweise auf d Durchführung.
  - g) Bei Veranstaltungen von Wählergruppen, Bürgerinitiativen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden.
  - h) Bei Sportveranstaltungen einschl. der dazu gehörigen Organisationsstände der veranstaltenden örtlichen Vereine.
- (2) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben bei Sondernutzungen der Stadt St. Goar sowie in den in § 8 Landesgebührengesetz genannten Fällen.
- (3) Die Stadtverwaltung kann über Gebührenbefreiung bzw. Ermäßigung entsprechend § 6 Abs. 1 Landesgebührengesetz verfügen.

#### **§10 (Ausnahmen)**

- (1) In besonderen Fällen können öffentlich rechtliche Verträge über Sondernutzungen abgeschlossen werden, dies gilt insbesondere für die Veranstaltung „Weinmarkt“ und „Tal total“. Bei den zu vereinbarenden Gebühren sind Abweichungen von der Gebührenordnung zulässig.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung für Sondernutzungen an öffentlichen Flächen anlässlich von Ausstellungen, Märkten, Volksfesten und dergleichen soweit hierfür andere Rechtsvorschriften gelten.

#### **§11 (Inkrafttreten)**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

St. Goar, den 22.03.1994

### **Anlage zu § 4 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung**

#### **GEBÜHRENVERZEICHNIS**

Zur Satzung der Stadt St. Goar über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
**(siehe dazu Ausnahmen § 9, Gebührenfreiheit)**

Gebühren- ziffer	Art der Sondernutzung	Maßstäbe	Gebühr Euro
<b>A. Verwaltungsgebühren</b>			
A 1	Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis		5,89 bis 58,89 Euro
<b>B. Mindestgebühr</b>			
B 1	Sondernutzungsgebühr nach § 4 Abs. 1 S. 3 (ohne Rhein in Flammen und Tal total)		12,96 Euro
<b>C. Benutzungsgebühren</b>			
C 1	<u>Sondernutzung zu Bauzwecken</u>		
C 1.1	Bauzäune, Baugerüste, Baubuden, Arbeitswagen Baumaschinen, Baugeräte, Materiallagerungen u.ä.	je angefangene m <sup>2</sup> monatlich	6,13 Euro
C 1.2	Container - die Mindestgebühr entfällt-	je Container bis zu 3 Tagen bis zu einer Woche für jede weitere angefangene Woche für nachträgliche Erlaubnis	gebührenfrei 12,96 Euro 18,85 Euro 61,25 Euro
C 2	<u>Anbieten von Waren und Leistung</u>		
C 2.1	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu Gastronomischen Zwecken aufgestellt werden a) im Bereich des Marktplatzes gemäß Anlage 1 zur Satzung	je angefangene m <sup>2</sup> monatlich je angefangene m <sup>2</sup> jährlich je angefangene m <sup>2</sup> monatlich je angefangene m <sup>2</sup> jährlich	5,91 Euro 23,86 Euro 8,00 Euro 30,00 Euro

	b) in den übrigen Bereichen	je angefangene m <sup>2</sup> monatlich je angefangene m <sup>2</sup> jährlich	5,91 Euro 23,86 Euro“
C 2.2	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu Gewerblichen Zwecken aufgestellt werden	je angefangene m <sup>2</sup> monatlich je angefangene m <sup>2</sup> jährlich	1,54 Euro 6,13 Euro
C 2.3	Verkaufsanlagen und Einrichtungen Verkauf von Waren aller Art ohne festen Standort (Verkauf mit beweglichen Tischen)	je m <sup>2</sup> monatlich je m <sup>2</sup> jährlich	6,13 Euro 60,30 Euro
C 2.4	Verkaufsveranstaltungen im Umherziehen	je Person täglich	30,63 Euro
C 2.5	Auslagen, Schaukästen, Warenautomaten, Verkaufsstände	je angefangene m <sup>2</sup> Standfläche jährlich	12,50 Euro
C 2.6	Verkauf von Waren aller Art Bei besonderen Veranstaltungen	je angefangene m <sup>2</sup> täglich	6,13 Euro